

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 33

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XL. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LX. Jahrgang.

Nr. 33.

Basel, 18. August.

1894.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Neues von der französischen Armee. — Die Reinen des Schweiz. Rennvereins auf der Wollishofer Allmend in Zürich am 5. und 6. August 1894. — K. Faulmann: Im Reiche des Geistes. — Cardinal von Widdern: Das Nachtgefecht im Feld- und Festungskrieg. — Frhr. v. Bothmer: Der Kavallerie-Unterführer vor dem Feinde. — J. Hess: Anleitung zur ersten Hülfeleistung bei plötzlichen Unfällen. — E. v. Otto-Kreckwitz: Der Kriegshund, dessen Dressur und Verwendung. — Eidgenossenschaft: Wahlen. Stellenausschreibung. Gotthardbefestigung. Feldprediger. VI. Division: Versammlung. „Die Strafgerichtsordnung der Schweiz“. Feldpost. Revolver-Bewaffung. Pferdebaracke. Gotthard-Befestigungen. Dauerritt. Putzstock. — Ausland: Deutschland: Einführung des Bajonets. Offiziersschärpe. Kochen im Felde. Österreich: Panzer-Haubitze. Frankreich: Dienstvorschriften. Generale. Manöver. Brückenschlagübungen. Unfälle. Türkei: Besuch. Krieg von Japan gegen China. — Verschiedenes: Heldenthat. Patent-Liste. Literatur über Pferdedressur.

Neues von der französischen Armee.

Die französische Infanterie erhält ein neues Reglement über den Felddienst, da das bisher gültige Reglement auf Veranlassung des Kriegsministers einer Revision und Umarbeitung unterworfen wurde. Die Bearbeitung der beiden Abschnitte über den Aufklärungs- und Sicherheitsdienst ist beendet und es wurde angeordnet, dass diese beiden Abschnitte bereits bei den nächsten Herbstmanövern zur Anwendung gelangen sollen, ohne dass die Vollendung der vollständigen Umarbeitung des Reglements abgewartet werde. Die fertiggestellten Abschnitte über den Aufklärungs- und Sicherheitsdienst enthalten bestimmtere und vollständigere Definitionen wie das alte Reglement. Für den Aufklärungsdienst wurde festgesetzt, dass die mit ihm betrauten selbständigen Kavallerie-Divisionen durch Einheiten der Infanterie verstärkt werden können. Der Sicherheitsdienst der 1. Linie wird bei einer Armee dem grösseren Teile der Korps-Kavallerie zugewiesen. Dieselbe soll die grossen Bestandteile der Armee sichern, die einen Tagemarsch hinter ihr sich bewegen oder halten und kann in dieser Aufgabe durch die Infanterie und die Artillerie unterstützt werden. Der Rest der Kavallerie des Armeekorps bildet die Divisionskavallerie mit einer Eskadron per Division. Der Divisionskavallerie fällt die unmittelbare Deckung der Truppen zu und steht je nach den Umständen zur Verfügung der Armeekorps-Kommandeure oder der Armeekommandanten. Auf dem Marsche umfasst die Avantgarde fast die ganze Divisionskavallerie und Teile aller übrigen Waffen, der Infanterie, Artillerie und der Pioniere. Die Infanterie ge-

hört zu derselben nur im Verhältnis eines Sechstels bis Drittels ihrer Effektivstärke anstatt wie bisher eines Viertels bis Drittels. Auch der Abschnitt des Reglements, der vom Vorpostendienst handelt, hat eine Umarbeitung und Veränderung erfahren. Auf den Vorschlag des Generals Hervé, des kommandierenden Generals des 19. Armeekorps in Algier, hat der Kriegsminister Mercier denselben zur Zusammenziehung von Truppen, die zu den 3 Divisionen von Algier gehören, für diesen Herbst ermächtigt, um mit ihnen Korpsmanöver in der Umgebung der Stadt Algier auszuführen. Die Division von Algier wird dazu eine Infanterie-Brigade von 3 Regimentern zu 3 Bataillonen und zwar das 1. Zuavenregiment und das 1. Tirailleurregiment stellen, ferner 3 Batterien, 3 Regimenter Kavallerie, 1 Geniedetachment, sowie die verschiedenen Verwaltungs- und Sanitätsdienstzweige. Die Division von Oran wird 4 Infanterieregimenter entsenden: Das 2. Zuavenregiment und das 2. Tirailleurregiment à 3 Bataillone, das 1. und 2. Fremdenregiment mit je 2 Bataillonen, 2 Kavallerieregimenter, 2 Batterien und 1 Geniedetachment. Die Division von Constantine wird 2 Infanterieregimenter zu 3 Bataillonen abgeben, das 3. Zuaven- und das 3. Tirailleurregiment und das 5. Bataillon leichter afrikanischer Infanterie zu 4 Kompagnien, ferner 3 Batterien, 6 Kavallerie-Eskadrons und 1 Geniedetachment. Die Reservisten des 3. Zuavenregiments werden zum Teil zu den Manövern einberufen. Nach den Manövern sollen alle zur Entlassung kommenden Mannschaften, zu welcher der Divisionen sie auch gehören, an Ort und Stelle die Waffen etc. abgeben und in ihre Heimat gesandt werden.